

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

# Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Berlin, 21. April 2023

Ansprechpartnerinnen: [REDACTED], Leiterin Finanzen Steuern und Controlling, [REDACTED] und  
[REDACTED], Leiterin Public Affairs EU & International, [REDACTED]

---

**Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 90% des gesamten B2C-Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, den Entwurf des BMF zum Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union kommentieren zu können.

Wir verstehen das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – „MinStG“) als eine wesentliche Wegmarke in der Entwicklung des internationalen Steuerrahmens. Entsprechend der tiefgreifenden strukturellen Auswirkungen der internationalen Harmonisierung einer Mindestbesteuerung, entstehen für die betroffenen Unternehmen auf technischer Ebene erhebliche Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der verknüpften Fragestellung erachten wir die zur Stellungnahme eingeräumte Frist als vergleichsweise knapp bemessen. Wir möchten unsere Stellungnahme daher auf einige wesentliche Kernpunkte beschränken.

Dem Entwurf zum MinStG ist eine umfangreiche Abstimmung auf internationaler Ebene, insbesondere ein Konsultationsverfahren der EU, vorausgegangen. In diesem Rahmen wurden diverse technische Fragen erörtert und es wurde von Seiten der betroffenen Unternehmen insbesondere auf die hohen Befolgungskosten hingewiesen. Aus unserer Sicht sollten bei der Finalisierung des MinStG insbesondere zwei Leitlinien berücksichtigt werden.

1. Der deutsche Regelungsrahmen sollte nicht vom globalen bzw. internationalen abgestimmten Konsens bzw. Standard abweichen. Da etwaige Abweichungen die komplexen administrativen Anforderungen weiter erhöhen bzw. verschärfen würden sind diese unbedingt zu vermeiden. Leider erlaubt der vorgelegte Diskussionsentwurf keinen eindeutigen Abgleich mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2021. Ein entsprechendes Quer-Referenzieren wäre wünschenswert, um etwaige Abweichen zu identifizieren und vermeiden zu können.
2. Für Regelungsbereiche, in denen die internationalen Abstimmungen noch andauern bzw. für Bereiche in denen nationale Wahlrechte und Entscheidungen erforderlich sind, sollte sich das BMF explizit um Ausgestaltungen bemühen, die geeignet sind, eine Reduzierung der administrativen Kosten herbeizuführen. Neben Safe-Harbor Regelungen sind in diesem Zusammenhang ggf. auch Bußgeldvorschriften (§ 86 MinStG) – siehe nachfolgend - zu beachten.

Die dargelegten Leitlinien stehen unserer Auffassung nach im Einklang mit der unter Abschnitt A.I. des Diskussionsentwurf dargelegten Gesetzesbegründung. Wichtig ist hierbei zu betonen, dass die durch das MinStG einzuführenden Nachversteuervorschriften aus steuerpolitischer und steuerrechtlicher Perspektive einem Regelungstypus folgen, der sich von den bisherigen Anti-Missbrauchsregelungen unterscheidet. Insbesondere wird dem Steuerpflichtigen keine Möglichkeit eingeräumt, die Rechtsfolgen der Nachversteuerungsregelungen durch die Darlegung von (außersteuerlichen) Gründen abzuwenden und es bestehen auch ansonsten keine inhaltlichen Dokumentations- bzw. Erläuterungsvorschriften. Das MinStG reflektiert somit eine rein administrative Regelung und hat den Charakter eines zusätzlichen Rechnungslegungsstandards.

Zur angemessenen Einordnung dieses neuen Regelungstypus würde es unserer Auffassung nach maßgeblich beitragen, deutlicher hervorzuheben, dass eine effektive Mindestbesteuerung primär auf die Vermeidung eines schädlichem Steuerwettbewerb zwischen Steuerjurisdiktionen zielt. Die Gesetzesbegründung stellt hingegen das steuerpolitische Ziel der Vermeidung einer aggressiven Steuerplanung dem Ziel der Vermeidung eines schädlichem Steuerwettbewerb gleich. Diese Gleichstellung ist steuerpolitisch insoweit verfehlt, als das hieraus Regelungsinhalte abgeleitet würden, welche auf das steuerliche Verhalten, also Steuerplanungen, der Unternehmen abzielen. Unternehmen sind bereits umfangreichen internationalen und nationalen Regelungen unterworfen, welche eine die Steuerplanung streng reglementieren. Während ein strenger Regelrahmen in diesem Zusammenhang angemessen sein mag, gilt dies aufgrund des unterschiedlichen Regelungstypus des MinStGs explizit nicht.

Im Rahmen einer rein wirtschaftlichen Betrachtung verpflichtet das MinStG die Unternehmen zur Umsetzung komplexer Rechnungslegungen zum Zweck einer Umverteilung der bereits ordnungsgemäß ermittelten und dokumentierten Besteuerungsgrundlage zwischen Deutschland

---

<sup>1</sup> In §7 des MinStG sind solche Referenzen entsprechend umgesetzt worden. Ein vollständiger, transparenter, Abgleich ist aus dem Entwurf hingegen leider nicht zu entnehmen.

und anderen Ländern. Welche Verteilungsmaßgaben hierbei angewendet werden, ergibt sich einzig aus den Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten. Ein komplexer Regelungsrahmen reflektiert hierbei die unterschiedlichen Interessenlagen der Staaten, ist aber nicht auf Handlungen, einschließlich Steuerplanungen, der Unternehmen zurückzuführen. Es erscheint aus wirtschaftlicher und ordnungspolitischer Perspektive somit grundsätzlich fraglich, ob eine Zuordnung der Befolgungskosten auf die Unternehmen sachgerecht ist. Die Ausgestaltung des MinStG sollte entsprechend des Regelungstypus reflektieren, dass Unternehmen administrative Aufgaben übernehmen, welche einzig der Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen dienen.

Aus den genannten Gründen erscheint es steuerpolitisch zumindest geboten der Minimierung administrativer Kosten für Unternehmen Priorität beizumessen. Gemäß Abschnitt A.VI.3 der Gesetzesbegründung werden einer ersten groben Schätzung Steuermehreinnahmen im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (in Euro) p.a. erwartet. Da die für die Umsetzung und Berechnungen der MinStG erforderlichen Maßnahmen erwartbar mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen verknüpft sind, sollte ein angemessener Teil der realisierten Mehreinnahmen zweckgebunden dem BMF zugeordnet werden und der Verbesserung der für internationales Steuerrecht zuständigen Abteilungen der Steuerverwaltung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang wären neben den unmittelbaren Verwaltungskosten zur Umsetzung des MinStG (elektronische Schnittstellen zur Umsetzung der Verwaltungsaufgaben gemäß §67 MinStG) unter anderem gezielte Investitionen in die Abwicklung und Beschleunigung von Verständigungsverfahren oder Advanced pricing Agreements hervorzuheben. Die Ermittlung und Abgrenzung eines angemessenen Teils der realisierten Mehreinnahmen würde eine Ermittlung und Quantifizierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erfordern. Während die Begründung des Gesetzesentwurfs eine entsprechende Überschrift vorsieht, werden hier keine Angaben oder Schätzungen aufgeführt. Diesbezüglich besteht unserer Auffassung nach unmittelbarer Nachholbedarf.

Die Notwendigkeit einer internationalen Abstimmung zu Safe-Harbour-Regelungen haben wir bereits adressiert. Aus Sicht der digitalen Wirtschaft bzw. des E-Commerce gilt es in diesem Zusammenhang gleichwohl darauf aufmerksam zu machen, dass einige der relevanten Schwellenwerte unverhältnismäßig gering ausfallen. Beispielhaft sei auf die kumulativen Voraussetzungen für Übergangsregelungen gemäß §74 verwiesen. In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die willkürliche Begrenzung auf Geschäftseinheiten in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten unangemessen restriktiv und wird für den §74 für E-Commerce Unternehmen entsprechender Größenordnungen von der Inanspruchnahme ausschließen.

In Bezug auf die im Diskussionsentwurf ersichtlichen relevanten Fristen, sei exemplarisch auf die Abgabefrist gemäß §67 hingewiesen. Die Frist von einem Monat zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichtes durch eine gemäß §1 steuerpflichtige Geschäftseinheit für den Fall, dass eine andere

Geschäftseinheit im Auftrag der übrigen Geschäftseinheiten den Mindeststeuer-Bericht nichtfristgerecht übermittelt hat, erscheint unnötig kurz. In einem solchen Punkt besteht annahmegemäß ein Auslegungsspielraum für nationale Regelungen, welcher aus den vorgenannten Gründen zur Erleichterung der administrativen Pflichten zu Gunsten der Unternehmen ausgeschöpft werden sollte. Auch für die Fälligkeit der Mindeststeuer gemäß §84 sollte der Auslegungsspielraum für nationale Regelungen nochmals geprüft werden.

Vor dem Hintergrund des Regelungstypus des MinStG sollten auch die noch festzulegende Bußgeldbestimmung mit entsprechendem Augenmaß vorgenommen werden. Ausgehend von den in §67 genannten Fristen, sollte für jeden Tag der Fristüberschreitung ein Betrag von 100 € je steuerpflichtiger Geschäftseinheit keinesfalls überschritten werden.